

Sonderberichterstatters und der derzeitigen Sonderbericht-  
erstatlerin

a) an die De-facto-Behörden der bosnischen Serben, humanitären Beobachtern sofortigen Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu der Region Banja Luka und zu Srebrenica, wobei sie betont, daß das Schicksal von Tausenden von Vermißten aus Srebrenica einer sofortigen Klärung bedarf;

b) an die Regierung Kroatiens, ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte der in allen vor kurzem zurückeroberten Gebieten verbliebenen örtlichen serbischen Bevölkerung und für die Beseitigung aller rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Hürden, welche die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen verhindern, nachzukommen;

c) zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, in Anbetracht dessen, daß die nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region eine unverzichtbare Rolle spielen;

d) an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll geachtet werden;

29. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Sonderbericht-  
erstatlerin auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechts-  
fragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/194. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/197 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>35</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderbericht-  
erstatler zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/72 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbericht-  
erstatlers für die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Volksversammlung,

*mit Genugtuung* über die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und mehrerer anderer politischer Gefangener am 10. Juli 1995, wie von der Generalversammlung gefordert,

*jedoch außerdem ernsthaft besorgt* darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, insbesondere die Tötung von Zivilpersonen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, die Folterungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger für Einheiten der Streitkräfte, die Verstöße gegen die Menschenrechte in Grenzgebieten bei Militäroperationen, die Zwangsumsiedlungen und die Zwangsarbeit im Rahmen von Entwicklungsprojekten, die Mißhandlung von Frauen und die insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

*erfreut* darüber, daß die Regierung Myanmars und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar nach wie vor zusammenarbeiten,

*jedoch feststellend*, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht<sup>211</sup>;

<sup>211</sup> Siehe A/50/568.

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht<sup>212</sup>;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *begrüßt* die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderer prominenter führender Politiker;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt mit Besorgnis fest, daß die Arbeitsmethoden der Volksversammlung es den gewählten Vertretern des Volkes nicht gestatten, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Mei-

nungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> sowie der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87) zu erfüllen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

16. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Angriffe, die Soldaten der Armee von Myanmar im vergangenen Jahr auf Karen und Karenni verübt haben, was zu weiteren Flüchtlingsströmen in ein Nachbarland geführt hat;

17. *begrüßt* die Einstellung der Feindseligkeiten nach Abschluß der Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung und bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>212</sup> A/50/782.